Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin
Az: 13-23-05

Bad Münstereifel, den 20.10.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **3-XII**

Beratungsfolge	Termin
Rat	04.11.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Wahl von zwei stellvertretenden Bürgermeistern

Berichterstatter/in: Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeisterin

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
2. Rechtliche Würdigung
Gemäß § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte **ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
Durch die ab 01.11.2025 geltende Regelung in § 47 Abs. 1, Satz 1 GO NRW erfolgt im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch die Einberufung des Rates durch die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Bisher war dies Aufgabe des Allgemeinen Vertreters.

Lt. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel wählt der Rat der Stadt Bad Münstereifel eine erste und eine zweite ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Nach § 67 Abs. 2 GO NRW wird bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim abgestimmt.**
Erster Stellvertreter bzw. erste Stellvertreterin des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl fällt. Zweiter Stellvertreter bzw. zweite Stellvertreterin, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.
Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber bzw. eine gewählte Bewerberin die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.
Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister bzw. eine stellvertretende Bürgermeisterin während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag, der von allen Ratsmitgliedern unterstützt wird, anstelle des zuvor beschriebenen Verfahrens, ist ebenfalls möglich.
Lt. Protokoll über das gemeinsame Gespräch der Fraktionen zur Vorbereitung der konstituierenden Ratssitzung am 08.10.2025 haben sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt. Entsprechend diesem Wahlvorschlag wurden die Stimmzettel vorbereitet.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister – im Falle ihrer oder seiner Verhinderung das Ratsmitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört – leitet die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen gemäß § 67 Abs. 5 GO NRW. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

3. Finanzielle Auswirkungen
Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung NRW.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste mit Kandidateninnen und Kandidaten einzureichen. Eine gemeinsame Vorschlagsliste ist ebenfalls möglich.

Es muss jedoch in jedem Fall eine Abstimmung in Form der geheimen Wahl mittels Stimmzettel erfolgen. **Hierzu bedarf es der Benennung je eines Stimmzählers bzw. einer Stimmzählerin aus den Fraktionen.**

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
In geheimer Wahl wurden

mit Stimmen _____ zum ersten stellvertretenden Bürgermeister
zur ersten stellvertretenden Bürgermeisterin

und

mit Stimmen _____ zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister
zur zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin

gewählt.